

Ordnung zur Nutzung privater digitaler Geräte am SGW

Stand: 02.09.2026

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Smartphones, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag wird mit dieser Ordnung geregelt, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Sie schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten. Sie ist das gemeinsame Ergebnis der Beratung und Diskussion von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schüler:innen. Die Eltern unterstützen die Umsetzung dieser Regelung, indem sie die Nutzung der Handys ihrer Kinder während der Unterrichtszeit (bis 14:10 Uhr) einschränken. Die SV unterstützt durch geeignete Informationen die Akzeptanz der Handyregelung in der Schüler:innenschaft.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1 Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude sowie Schulhof und Sportstätten) ist den Schüler:innen die Nutzung von Handys/Smartphones und Smartwatches grundsätzlich untersagt. Smartphones müssen ausgeschaltet sein; sie müssen nicht sichtbar in der Schultasche aufbewahrt werden. Während des Sportunterrichts werden die Geräte an einem durch die Lehrkraft festgelegten Ort gelagert. Smartwatches müssen von den Eltern / Erziehungsberechtigten so reguliert sein, dass lediglich die Uhrzeit abgelesen werden kann. Private Tablets dürfen zu Unterrichts- und Lernzwecken nur dann genutzt werden, wenn sie in das Steuerungssystem der Schule eingepflegt sind.

Der Oberstufenraum ist von dieser Regelung ausgenommen.

Diese Regelung endet für die Schüler:innen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nach der 7. Stunde und für die Schüler:innen der Jgst. EF bis Q2 um 13.25 Uhr.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys / Smartphones ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen nutzen.

2.2 Klassenfahrten und Wandertage/Exkursionen

Erprobungsstufe: Grundsätzliches Mitnahmeverbot von Handys und Tablets. Mittelstufe und Oberstufe: Handys dürfen mitgenommen werden. Über die Nutzung entscheidet die Fahrtenleitung.

Jahrgangsstufenübergreifende Fahrten: Über die Mitnahme und Nutzung von Handys entscheidet die Fahrtenleitung. Eine differenzierte Regelung für verschiedene Jahrgangsstufen ist möglich.

2.3 Sonderregelungen

- Schüler:innen dürfen in dringenden Fällen in Absprache mit den Sekretärinnen oder einer Lehrkraft ihre Eltern mit dem privaten Handy kontaktieren.
- Medizinische Gründe: Schüler:innen, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen.
- Familiäre Gründe: In besonderen familiären Notsituationen dürfen Schüler:innen nach Genehmigung durch die Schulleitung, die Klassen- beziehungsweise Jahrgangsstufenleitung oder Herrn Sohlen (IVK) das Handy zur familiären Kommunikation nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung ziehen erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung	Wegnahme und Einbehaltung des Geräts bis zum Ende der 7. Stunde des aktuellen Schultages (Rückgabe zwischen 14:15 Uhr und 14:30 Uhr am Lehrerzimmer).
Wiederholte Nutzung	Wegnahme und Einbehaltung des Geräts, Abholung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten* und Elterngespräch (von 14:15 Uhr bis 16 Uhr). Gegebenenfalls Einbehaltung bis zum nächsten Tag / über das Wochenende.
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch.
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

**Eltern/Erziehungsberechtigte können andere volljährige Personen zur Abholung schriftlich beauftragen.*

Bei Verstößen erfolgt die Wegnahme nach dem Prinzip „I see it, I get it“. Die Dokumentationen über die Verstöße gegen die Handyordnung werden zum Ende jedes Schuljahres zurückgesetzt.

Die Schüler:innen legen ihr Handy in einen durch die Lehrkraft zur Verfügung gestellten gepolsterten Umschlag. Dieser wird im Verwaltungstrakt der Schule unter Verschluss aufbewahrt.

Da weder der Schulträger noch die Lehrkräfte bzw. das Land NRW als ihr Dienstherr für die Beschädigung oder den Verlust von elektronischen Geräten haften, wird empfohlen, diese Geräte nicht mit in die Schule zu bringen.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar.

Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Darüber hinaus werden die Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten zur Einschränkung der Handynutzung durch Eltern informiert.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 27.08.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.